

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

§ 1. (1) Eingaben an das Patentamt können durch Überreichung bei der Einlaufstelle, im Postweg, durch Einwurf in den Einlaufkasten oder mit Telefax eingebracht werden.

(2) Sofern sämtliche technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, ist durch Kundmachung im Patentblatt festzulegen, welche Eingaben und Beilagen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden können.

(3) Durch Einwurf in den Einlaufkasten können Eingaben beim Patentamt nur während der Zeit eingebracht werden, in der die Einlaufstelle geschlossen ist. Beim Einlaufkasten ist ein Hinweis auf jene Bestimmungen anzubringen, welche die Einbringung von Eingaben durch Einwurf in den Einlaufkasten betreffen.

(4) Die Öffnungszeiten der Einlaufstelle sind durch Anschlag kundzumachen. Eingaben, die an einem Tag eingebracht werden, an denen die Einlaufstelle geöffnet ist, gelten an diesem Tag als eingelangt, andernfalls erst an demjenigen Tag, an dem die Einlaufstelle wieder geöffnet ist.

(5) Parteien in Verfahren vor dem Patentamt haben ihre vollständige Anschrift und die ihrer allfälligen Vertreter bekannt zu geben. Die Angabe eines Postfaches genügt nur, wenn keine andere Anschrift vorhanden ist.

(6) bis (7) ...

§ 5. Die zum Nachweis des rechtzeitig beanspruchten Prioritätsrechtes gemäß § 95 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970, § 17 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 24 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1970 und § 20 Abs. 3 des Musterschutzgesetzes 1990 dienenden Belege sind innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen. Die Frist darf nicht vor Ablauf

### Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Eingaben an das Patentamt können durch Überreichung bei der Eingangsstelle, im Postweg, durch Einwurf in den Einwurfkasten oder mit Telefax eingebracht werden.

(2) Sofern sämtliche technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, ist durch Kundmachung im Patentblatt festzulegen, welche Eingaben und Beilagen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden können. Soweit dies zweckmäßig ist und der Vereinfachung oder Beschleunigung von Verfahren dient, kann durch eine solche Kundmachung auch festgelegt werden, welche Eingaben ausschließlich im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden müssen und welche Personenkreise Eingaben auf diesem Wege einzubringen haben.

(3) Durch Einwurf in den Einwurfkasten können Eingaben beim Patentamt nur während der Zeit eingebracht werden, in der die Eingangsstelle geschlossen ist. Beim Einwurfkasten ist ein Hinweis auf jene Bestimmungen anzubringen, welche die Einbringung von Eingaben durch Einwurf in den Einwurfkasten betreffen.

(4) Die Öffnungszeiten der Eingangsstelle sind durch Anschlag und auf der Website des Patentamtes kundzumachen. Eingaben gemäß Abs. 1, die an einem Tag eingebracht werden, an denen die Eingangsstelle geöffnet ist, gelten an diesem Tag als eingelangt, andernfalls erst an demjenigen Tag, an dem die Eingangsstelle wieder geöffnet ist.

(5) Parteien in Verfahren vor dem Patentamt haben ihre vollständige Anschrift, die ihrer allfälligen Vertreter und erforderlichenfalls ihre E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Die Angabe eines Postfaches genügt nur, wenn keine andere Anschrift vorhanden ist.

(6) bis (7) ...

§ 5. Die zum Nachweis des rechtzeitig beanspruchten Prioritätsrechtes dienenden Belege sind innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen. Die Frist darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Anmeldung im Inland enden. Sie ist aus rücksichtswürdigen Gründen zu verlängern.

### **Geltende Fassung**

von drei Monaten nach dem Tag der Anmeldung im Inland enden. Sie ist aus rücksichtswürdigen Gründen zu verlängern.

#### **Zahlungen an das Patentamt**

§ 8. (1) Die im Wirkungsbereich des Patentamtes zu entrichtenden Gebühren sind auf das Postscheckkonto des Österreichischen Patentamtes einzuzahlen oder zu überweisen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag innerhalb der festgesetzten Frist

1. bei einem inländischen Postamt oder bei der Österreichischen Postsparkasse eingezahlt,
2. im Überweisungsverkehr dem Postscheckkonto des Patentamtes abzugsfrei gutgeschrieben,
3. durch Barzahlung oder mittels Bankomatkarte beim Patentamt entrichtet oder
4. ...

(2) Der Zeitpunkt, ab dem die Einzahlung von Gebühren durch Barzahlung, mittels Bankomatkarte oder durch ein Verfahren zur Abbuchung und Einziehung von Zahlungsaufträgen erfolgen kann, wird durch Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes im Patentblatt nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen festgelegt.

(3) bis (6) ...

#### **Amtskleid**

§ 9. (1) Das Amtskleid der Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates sowie der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilung des Patentamtes besteht aus Talar und Barett. Es entspricht dem für Richter im § 1 der Verordnung über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter, BGBl. Nr. 133/1962, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 331/2001, vorgeschriebenen Amtskleid, mit dem Unterschied, dass an die Stelle der violetten Farbe die tegetthoffblaue Farbe zu treten hat.

(2) Das Amtskleid ist in folgenden Ausstattungen zu tragen, die sich in dem kragenartigen Besatz des Talars und dem Barett unterscheiden:

1. kragenartiger Besatz aus tegetthoffblauem Samt mit einer 6 cm breiten Verbrämung aus weißem Kunstkaninpelz mit schwarzen Einsätzen und

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Zahlungen an das Patentamt**

§ 8. (1) Die im Wirkungsbereich des Patentamtes zu entrichtenden Gebühren sind auf das Konto des Österreichischen Patentamtes einzuzahlen oder zu überweisen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag innerhalb der festgesetzten Frist

1. in bar bei der BAWAG P.S.K. AG auf das Konto des Patentamtes eingezahlt,
2. im Überweisungsverkehr dem Konto des Patentamtes abzugsfrei gutgeschrieben,
3. mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen beim Patentamt entrichtet oder
4. ...

(2) Die Präsidentin des Patentamtes kann nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen durch Kundmachung festlegen, welche Zahlungsformen gem. Abs. 1 Z 3 und 4 für Zahlungen an das Patentamt verwendet werden können.

(3) bis (6) ...

#### **Amtskleid**

§ 9. (1) Das Amtskleid der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes besteht aus Talar und Barett. Es entspricht dem für Richter im § 1 der Verordnung über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter, BGBl. Nr. 133/1962, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 331/2001, vorgeschriebenen Amtskleid, mit dem Unterschied, dass an die Stelle der violetten Farbe die tegetthoffblaue Farbe zu treten hat.

(2) Das Amtskleid ist in folgenden Ausstattungen zu tragen, die sich in dem kragenartigen Besatz des Talars und dem Barett unterscheiden:

### **Geltende Fassung**

- Barettrand aus tegetthoffblauem Samt für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Patent- und Markensenates;
2. kragenartiger Besatz und Barettrand aus tegetthoffblauem Samt für alle übrigen Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates;
  3. kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt, am unteren Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, und Barettrand aus schwarzem Samt, am oberen Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, für die folgenden Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilung:
    - a) Vorsitzende,
    - b) Beamte des Patentamtes der Allgemeinen Verwaltung ab Erreichen der Dienstklasse VIII,
    - c) Beamte des Patentamtes der Verwendungsgruppe A 1 des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, die den Amtstitel Hofrat führen,
    - d) Vertragsbedienstete des Patentamtes der Entlohnungsgruppe v 1 des Verwaltungsdienstes ab Erreichen derjenigen Entlohnungsstufe, die jener Gehaltsstufe der Beamten gemäß lit. c entspricht, die zur Führung des Amtstitels Hofrat berechtigt;
  4. kragenartiger Besatz aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem beiderseits mit tegetthoffblauem Samt passepoilierten 6 cm breiten schwarzen Samtstreifen, und Barettrand aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem 3 cm breiten schwarzen Samtstreifen, der oben mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert ist, für alle übrigen Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilung.
- (3) Die Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates, die Richter sind, können auch ihr richterliches Amtskleid tragen.
- (4) Die Mitglieder des erkennenden Senates haben bei allen mündlichen Verhandlungen das Amtskleid zu tragen. Während der Verkündung der Endentscheidung und während der Eidesabnahme haben sie ihr Haupt mit dem Barett zu bedecken.
- § 11. (1) Als Deckblatt für die Beschreibung ist ein hierzu vom Patentamt ausgegebenes oder ein diesem entsprechendes Formular zu verwenden.
- § 15. (1) Die Anmeldeunterlagen sind auf weißem, sauberem und nicht saugendem Papier, das frei von Falten oder Löchern und nicht geheftet oder

### **Vorgeschlagene Fassung**

1. kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt, am unteren Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, und Barettrand aus schwarzem Samt, am oberen Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, für die folgenden Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung:
    - a) Vorsitzende,
    - b) Beamte, Beamtinnen und Vertragsbedienstete des Patentamtes, die berechtigt sind, den Amtstitel bzw. die Verwendungsbezeichnung Hofrat oder Hofrätin zu führen;
  2. kragenartiger Besatz aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem beiderseits mit tegetthoffblauem Samt passepoilierten 6 cm breiten schwarzen Samtstreifen, und Barettrand aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem 3 cm breiten schwarzen Samtstreifen, der oben mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert ist, für alle übrigen Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung.
- (3) Die Mitglieder des erkennenden Senates haben bei allen mündlichen Verhandlungen das Amtskleid zu tragen. Während der Verkündung der Endentscheidung und während der Eidesabnahme haben sie ihr Haupt mit dem Barett zu bedecken.
- § 11. (1) Als Deckblatt für die Beschreibung sollte ein hierzu vom Patentamt ausgegebenes oder ein diesem entsprechendes Formular verwendet werden.
- § 15. (1) Die Anmeldeunterlagen sind auf weißem, sauberem und nicht saugendem Papier, das frei von Falten oder Löchern und nicht geheftet oder

**Geltende Fassung**

gerollt ist, mit einem Gewicht von vorzugsweise 80 g/m<sup>2</sup> im Hochformat A4 (210 mm x 297 mm) einseitig zu drucken. Seiten im Querformat (z. B. mit Grafiken oder Tabellen, die im Hochformat nicht darstellbar sind) sind um 90° gegen den Uhrzeigersinn zu drehen. Ein mindestens 2 cm breiter Rand oben, unten und rechts und ein mindestens 2,5 cm breiter Rand links sind auf allen Blättern freizuhalten, wobei die Seitennummerierung (zentriert in arabischen Ziffern ohne begrenzende Zeichen) im oberen oder unteren Rand vorzusehen ist sowie das Kennzeichen (internes Aktenzeichen des Anmelders oder Vertreters) im oberen Rand angegeben werden kann. Zeilennummerierungen sollen vermieden werden.

(2) bis (5) ...

(6) Der arabischen Nummer jedes der fortlaufende nummerierten Ansprüche folgt ein Punkt, dem rechtseingerrückt um mindestens 1 cm der Text des Anspruchs folgt. Ändert der Anmelder während des Anmeldeverfahrens die Patentansprüche, so hat er eine neue Fassung aller aufrecht erhaltenen Ansprüche vorzulegen.

(7) bis (9) ...

**§ 18.** Sind Teile der Anmeldung in englischer oder in französischer Sprache abgefasst, so gelten die §§ 11, 12, 14 und 15 für die vorzulegende Übersetzung ins Deutsche.

**§ 25.** (1) Zur Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke bestimmt ist, sind Begriffe zu verwenden, die die Beurteilung des Schutzzumfanges der Marke ermöglichen. Die Begriffe sind vorzugsweise der Liste der Waren und Dienstleistungen des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, BGBl. Nr. 340/1982, in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Waren und Dienstleistungen sind in einem Verzeichnis (Waren- und Dienstleistungsverzeichnis) anzuführen, das nach der Klasseneinteilung des erwähnten Abkommens geordnet ist. Die bloße Angabe der Nummern der Klassen, für deren Waren oder Dienstleistungen die Marke registriert werden soll, genügt nicht.

(2) bis (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

gerollt ist, mit einem Gewicht von vorzugsweise 80 g/m<sup>2</sup> im Hochformat A4 (210 mm x 297 mm) einseitig zu drucken. Seiten im Querformat (z. B. mit Grafiken oder Tabellen, die im Hochformat nicht darstellbar sind) sind um 90° gegen den Uhrzeigersinn zu drehen. Ein mindestens 2 cm breiter Rand oben, unten und rechts und ein mindestens 2,5 cm breiter Rand links sind auf allen Blättern freizuhalten, wobei die Seitennummerierung (zentriert in arabischen Ziffern ohne begrenzende Zeichen) im oberen oder unteren Rand vorzusehen ist sowie das Kennzeichen (internes Aktenzeichen des Anmelders oder Vertreters) im oberen Rand angegeben werden kann. Zeilennummerierungen sollen vermieden werden.

(2) bis (5) ...

(6) Der arabischen Nummer jedes der fortlaufend nummerierten Ansprüche folgt ein Punkt, dem rechtseingerrückt um mindestens 1 cm der Text des Anspruchs folgt. Ändert der Anmelder während des Anmeldeverfahrens die Patentansprüche, so hat er eine neue Fassung aller aufrecht erhaltenen Ansprüche vorzulegen.

(7) bis (9) ...

**§ 18.** (1) Sind Teile der Anmeldung in englischer oder in französischer Sprache abgefasst, so gelten die §§ 11, 12, 14 und 15 für die vorzulegende Übersetzung ins Deutsche.

(2) Die Übersetzung ins Deutsche ist innerhalb der im § 99 Abs. 2 Patentgesetz vorgesehenen Frist vorzulegen.

**§ 25.** (1) Zur Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke bestimmt ist, sind Begriffe zu verwenden, die die Beurteilung des Schutzzumfanges der Marke ermöglichen. Die Begriffe sind vorzugsweise der Liste der Waren und Dienstleistungen des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, BGBl. Nr. 340/1982, in der jeweils geltenden Fassung bzw. der darauf aufbauenden Harmonisierten Datenbank unionsweit akzeptierter Begriffe zu entnehmen. Die Waren und Dienstleistungen sind in einem Verzeichnis (Waren- und Dienstleistungsverzeichnis) anzuführen, das nach der Klasseneinteilung des erwähnten Abkommens geordnet ist. Die bloße Angabe der Nummern der Klassen, für deren Waren oder Dienstleistungen die Marke registriert werden soll, genügt nicht.

(2) bis (3) ...

**Geltende Fassung****§ 27. (1) ...**

(2) Alle überreichten Musterabbildungen sind in das Musterregister aufzunehmen. Im Österreichischen Musteranzeiger ist jedoch nur eine Abbildung in schwarzweiß zu veröffentlichen, und zwar grundsätzlich die hierfür vom Anmelder ausgewählte. Wählt der Anmelder keine Abbildung aus oder ist der Informationswert der von ihm ausgewählten Abbildung zu gering, so hat das Patentamt die zu veröffentlichende Abbildung auszuwählen.

**(3) ...**

**§ 32.** Die Veröffentlichung des Musters im Österreichischen Musteranzeiger hat zu enthalten:

1. bis 3. ...
4. die zur Veröffentlichung ausgewählte Musterabbildung (§ 27 Abs. 2) in schwarzweiß, gegebenenfalls den Hinweis, dass diese Abbildung in Farbe vorgelegt worden ist, sowie die Zahl der überreichten Abbildungen;
5. bis 8. ...

**§ 35.** Bedienstete des Fachdienstes können zu folgenden Angelegenheiten ermächtigt werden:

1. bis 10. ...

**§ 36.** Bedienstete des gehobenen Dienstes können außer zu den in § 35 angeführten Angelegenheiten auch zu folgenden Angelegenheiten ermächtigt werden:

1. bis 10. ...

**§ 40. (1)** Im Österreichischen Patentblatt I. Teil sind zu verlautbaren:

1. Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere die vom Präsidenten des Patentamtes zu erlassenden Verordnungen, mit Ausnahme von Verordnungen, die sich ausschließlich an die Abteilungen und Verwaltungsstellen des Patentamtes richten,
2. Entscheidungen betreffend Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterrecht sowie verwandte Rechtsgebiete,

**Vorgeschlagene Fassung****§ 27. (1) ...**

(2) Alle überreichten Musterabbildungen sind in das Musterregister aufzunehmen. Im Österreichischen Musteranzeiger ist jedoch nur eine Abbildung zu veröffentlichen, und zwar grundsätzlich die hierfür vom Anmelder ausgewählte. Wählt der Anmelder keine Abbildung aus oder ist der Informationswert der von ihm ausgewählten Abbildung zu gering, so hat das Patentamt die zu veröffentlichende Abbildung auszuwählen.

**(3) ...**

**§ 32.** Die Veröffentlichung des Musters im Österreichischen Musteranzeiger hat zu enthalten:

1. bis 3. ...
4. die zur Veröffentlichung ausgewählte Musterabbildung (§ 27 Abs. 2) sowie die Zahl der überreichten Abbildungen;

**5. bis 8. ...**

**§ 35.** Zu folgenden Angelegenheiten können Bedienstete des Fachdienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, ermächtigt werden:

1. bis 10. ...

**§ 36.** Zu folgenden Angelegenheiten können Bedienstete des gehobenen Dienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, ermächtigt werden:

1. bis 10. ...

**§ 40. (1)** Im Österreichischen Patentblatt I. Teil sind zu verlautbaren:

1. Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere die vom Präsidenten des Patentamtes zu erlassenden Verordnungen, mit Ausnahme von Verordnungen, die sich ausschließlich an die Abteilungen und Verwaltungsstellen des Patentamtes richten,
2. Entscheidungen betreffend Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterrecht sowie verwandte Rechtsgebiete,

### **Geltende Fassung**

3. Verhandlungsausschreibungen des Obersten Patent- und Markensenates,
4. statistische Übersichten sowie Berichte und Mitteilungen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten des Patentamtes und des gewerblichen Rechtsschutzes betreffen.

(2) ...

**§ 48.** § 8 Abs. 5, § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 3 und 4, § 15 samt Überschrift, § 24 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 3, Abschnitt V, die Nummerierung der bisherigen Abschnitte V, VI und VII in VI, VII und VIII sowie § 39 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung PBl. I. Teil 2011 Nr. 1, Anhang 1, treten mit 1. März 2011 in Kraft. § 16 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 28. Februar 2011 außer Kraft.

### **Vorgeschlagene Fassung**

3. *(entfallen)*

4. statistische Übersichten sowie Berichte und Mitteilungen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten des Patentamtes und des gewerblichen Rechtsschutzes betreffen.

(2) ...

**§ 48.** (1) § 8 Abs. 5, § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 3 und 4, § 15 samt Überschrift, § 24 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 3, Abschnitt V, die Nummerierung der bisherigen Abschnitte V, VI und VII in VI, VII und VIII sowie § 39 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung PBl. I. Teil 2011 Nr. 1, Anhang 1, treten mit 1. März 2011 in Kraft. § 16 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 28. Februar 2011 außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 bis 5, § 5, § 8 Abs. 1 und 2, § 9, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 6, § 18 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 32 Z 4, § 35, § 36 und § 48 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung PBl. I. Teil 2016 Nr. xx, Anhang 1, treten mit dem Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 40 Abs. 1 Z 3 außer Kraft.